



### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 der Corona-LVO

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 25. Juni 2021 nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 8 Abs. 9 S. 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021, für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 1 Satz 1 wird geändert in:

Für Veranstaltungen im Innenbereich, an denen mehr als 200 Personen jedoch maximal 1250 Personen teilnehmen, und im Außenbereich, an denen mehr als 600 Personen jedoch maximal 2500 Personen teilnehmen, wird hiermit unter den Bedingungen der Einhaltung der Auflagen aus Anlage 44 der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 und der Anzeige der Veranstaltung gegenüber der örtlichen Gesundheitsbehörde die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 9 S. 2 Corona-LVO M-V erteilt.

- Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 01. Juli 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **02. Juli 2021**, in Kraft. **Die Allgemeinverfügung tritt am 20. Juli 2021 außer Kraft.** Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
- Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### Begründung

Mit der weiteren Öffnung von Veranstaltungen mit mehr Teilnehmern besteht trotz aktuell niedriger Infektionszahlen die Gefahr, dass sich wieder mehr Menschen mit dem Corona-Virus infizieren. Die Pflicht zur Anzeige besteht bereits bei Veranstaltungen mit niedrigeren

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

Sprechzeiten Bürgerservice  
Montag 08:00-12:00 Uhr  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
Freitag 07:00-12:00 Uhr



Teilnehmerzahlen und soll zur Sicherstellung einer schnellen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten nun auch bei den hier genehmigten Veranstaltungen gelten. In ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens gemäß § 8 Abs. 9 Corona-LVO erweitere ich daher die Bedingungen für die Genehmigung der o.g. Veranstaltungen um die Anzeigepflicht. Die Anzeigepflicht greift nur gering in die Rechte der Veranstalter ein und ist erforderlich, um im Rahmen des Kontaktmanagements eine schnelle Nachverfolgung von Infektionsketten zu gewährleisten. Die nachträgliche Anordnung der Bedingung der Anzeige der Veranstaltung ist damit angemessen, da der damit verfolgte Zweck die Nachteile überwiegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die Bedingungen nicht eingehalten werden -, keine Genehmigung der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Veranstaltung vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

#### Hinweis

Unter <https://www.lk-vr.de/Corona/Veranstaltungsanmeldung/> können Sie das vorbereitete Formular zur Anmeldung der Veranstaltung direkt ausfüllen und an das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen senden.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 20. Juli 2021 ist an die Geltungsdauer der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 angepasst.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Die Allgemeinverfügung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 12 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 100 oder 150. Ab dem übernächsten Tag nach Überschreitung des Schwellenwertes von 100 gilt § 28b Infektionsschutzgesetz. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen. Gemäß § 12 Abs.2 Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

  
Dr. Stefan Kerth  
Landrat



Stralsund, 01. Juli 2021